

Im Auftrag des
Deutschen Anwaltvereins
herausgegeben von den
Rechtsanwälten:

Felix Busse
Dr. Michael Kleine-Cosack
Wolfgang Schwackenberg

Schriftleitung:

Dr. Peter Hamacher
Udo Henke
Rechtsanwälte
Berlin, Littenstraße 11

Jahrgang 51
Juli 2001

Anwalts blatt



Nachrichten für die Mitglieder
des Deutschen Anwaltvereins e.V.

Anpassung von Sozietäts- Praxenkauf und Abfindungsverträgen infolge des Wegfalls des Verbots der Simultanzulassung

Prof. Dr. Barbara Grunewald, Köln

I. Einleitung

Mit Urteil vom 13.12.2000 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das in § 25 BRAO niedergelegte Verbot der Simultanzulassung mit Art. 12 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist¹. Diese Entscheidung entzieht den OLG-Praxen ihre wirtschaftliche Basis. Damit stellt sich die Frage, ob Verträge, die davon ausgingen, dass das Verbot der Simultanzulassung erhalten bleiben wird, an die veränderte Situation anzupassen sind. Betroffen sind in erster Linie Kaufverträge über Praxisanteile, Abfindungsvereinbarungen und Ruhegeldzusagen gegenüber Sozietäten sowie Kündigungsregeln für Sozietätsverträge.

II. Kaufverträge über Anteile an OLG-Praxen

Kaufverträge über Anteile an OLG-Praxen werden in den letzten Jahren vielfach in der gemeinsamen Vorstellung der Parteien geschlossen worden sein, es werde bei dem Verbot der Simultanzulassung bleiben. Auf dieser Basis wurde dann auch der Kaufpreis kalkuliert. Da sich nun herausgestellt hat, dass dies ein Irrtum war, fragt es sich, ob der Käufer Anpassung des Kaufpreises verlangen kann.

Diese Sachverhaltsgestaltung beinhaltet einen beiderseitigen Motivirrtum, genauer gesagt einen Kalkulationsirrtum. Denn Verkäufer und Käufer gingen davon aus, dass sich die Basis für die Kalkulation des Kaufpreises nicht ändern werde. Dieser Irrtum wird nach h. M. nur berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage erfüllt sind².

1. Die Geschäftsgrundlage des Kaufvertrages

Nach der in der Rechtsprechung gängigen Definition wird die Geschäftsgrundlage gebildet durch die nicht zum Vertragsinhalt erhobenen aber bei Vertragsschluss zu Tage getretenen gemeinsamen Vorstellungen der Parteien oder

die dem anderen Teil erkennbaren und von ihm nicht beanstandeten Vorstellungen der einen Vertragspartei vom Vorhandensein oder dem künftigen Eintritt gewisser Umstände, auf denen der Geschäftswille der Parteien aufbaut³.

Der Diskussionsentwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetz in seiner konsolidierten Fassung⁴ enthält eine in etwa gleich lautende Definition. Danach kann Anpassung des Vertrages verlangt werden, wenn sich die Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten. Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, sich als falsch herausstellen (§ 313 Abs. 1, Abs. 2 BGB).

Diese Kriterien werden bei den meisten Kaufverträgen erfüllt sein. Denn die Fortdauer des Verbots der Simultanzulassung ist regelmäßig nicht Vertragsinhalt geworden. Jedenfalls bei Verträgen, die vor Erscheinen der ersten Berichte über den Verfassungsgerichtsprozess abgeschlossen worden sind⁵, wird es auch gemeinsame Vorstellungen der Parteien gewesen sein, dass sich insoweit nichts verändern würde, zumal das Bundesverfassungsgericht 1993 eine Verfassungsbeschwerde mit gleichem Inhalt durch Nichtannahmebeschluss zurückgewiesen⁶ und auch der BGH noch Ende 1996 in diesem Sinne entschieden hatte⁷. Für später abgeschlossene Verträge kommt es auf die jeweilige Fallgestaltung an. Bekannte Risiken sind jedenfalls nicht als Geschäftsgrundlage zu berücksichtigen⁸.

1 AnwBl 2001, 54, Anmerkung dazu von Henssler, JZ 2001, 327; Kleine-Cosack, AnwBl 2001, 204; Römermann, BB 2001, 272; Schneider, AnwBl 2001, 205.

2 Köhler, BGB AT, 24. Aufl., § 14 Rdnr. 26; Medicus, BGB AT, 7. Aufl., Rdnr. 744; Larenz/Wolf, BGB AT, 8. Aufl., § 36 Rdnr. 16.

3 BGHZ 120, 10, 23; 121, 378, 391; BGH ZIP 1996, 252, 254; zusammengefasst bei Medicus, (s. o. Fn. 2) Rdnr. 876a.

4 Der Entwurf kann auf der Internetseite des BJM abgerufen werden.

5 Ab 1998 wurde über den Prozess berichtet: Pieroth/Trenkel, AnwBl 1998, 240; nach Henssler, JZ 2001, 337, 340 musste seit 1994 (Neuregelung des Berufsrechts) mit einer Änderung gerechnet werden.

6 NJW 1994, 184.

7 Beschluss vom 18.11.1996, NJW-RR 1997, 1559.

8 Medicus (s. o. Fn. 2) Rdnr. 868; Larenz/Wolf (s. o. Fn. 2) § 38 Rdnr. 37; Siehe auch die Ausführungen des BGH in NJW 1984, 1746, 1747: Bierimport in den Iran, Auswirkungen der islamischen Revolution. „Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts lag die Möglichkeit eines Fehlschlages dieser Erwartungen jedenfalls nicht so nahe, dass es der Klägerin verwehrt wäre, sich auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage zu berufen“.



In vergleichbaren Fällen ist die Judikatur ebenfalls davon ausgegangen, dass die Geschäftsgrundlage des Vertrages betroffen ist. So hat der BGH 1959 entschieden, dass die Änderung der Rechtslage zum Wegfall der Geschäftsgrundlage eines Kaufvertrages führt⁹. Verkauft war eine Apothekenkonzession, die aufgrund weitgehender Abschaffung des Konzessionssystems nahezu wertlos geworden war. In den 70er Jahren wurde die Änderung der Rechtsprechung als Geschäftsgrundlage eines Vergleichs angesehen¹⁰. Die Parteien, beide Versicherungsunternehmen, waren bei Abschluss des Vertrages über zukünftig zu erbringende Versicherungsleistungen davon ausgegangen, dass sich die Judikatur zum Rückgriff des Sozialversicherungsträgers nicht ändern werde. Als das dann aber doch geschah, hat der BGH die geschuldeten Zahlungen entsprechend angepasst. Man kann wohl sogar generell sagen, dass Gesetzes- und Rechtsprechungsänderungen sowie andere staatliche Maßnahmen, die den Wert von Leistung und Gegenleistung beeinflussen, im Allgemeinen zum Wegfall der Geschäftsgrundlage von Verträgen, die auf dem vormaligen Zustand basieren, führen. Denn das Risiko unvorhersehbarer Rechtsänderungen gehört nicht zu dem normalen wirtschaftlichen Risiko der Parteien¹¹.

2. Der Wegfall der Geschäftsgrundlage

Die so definierte Geschäftsgrundlage ist nach der Formel der Judikatur weggefallen, wenn die Änderung so gravierend ist, dass ein Festhalten an der ursprünglichen Regelung zu einem untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit schlechthin nicht mehr zu vereinbarenden Ergebnis führen würde und das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung für die betroffene Partei deshalb unzumutbar ist¹². Nach dem Diskussionsentwurf kann eine Anpassung verlangt werden, wenn sich die Umstände nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten. Außerdem muss einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden können. Bei gegenseitigen Verträgen geht man davon aus, dass dies der Fall ist, wenn die beiderseitigen Verpflichtungen in ein grobes Missverhältnis geraten¹³. Feste Quoten, von denen ab eine Anpassung zu erfolgen hat, werden nicht genannt. Sofern die Entwertung weniger als 1/3 ausmacht, dürfte eine Anpassung aber ausscheiden¹⁴.

Der Wert eines Anteils an einer OLG-Sozietät bemisst sich nach den Erträgen, die sich mit ihm erwirtschaften lassen. Das klassische Geschäft der OLG-Praxen wird wegbrechen. Dies ändert aber nichts daran, dass der gute Ruf der Kanzlei bestehen bleibt. Dieser kann für einen Neuanfang, etwa bei einer Fusion mit einem bisherigen erstinstanzlichen Vertragspartner oder aber bei der Ausdehnung des Geschäfts auf den Markt der Erstinstanzler genutzt werden¹⁵. Wie stark die Entwertung der Beteiligung ausfällt, werden die nächsten Monate zeigen. Sofern ohne Anpassung eine Existenzvernichtung des Schuldners droht, ist auch schon bei einer geringeren Entwertung eine Anpassung geschuldet¹⁶. Dient die Zahlung der Versorgung des Gläubigers, so darf die Anpassung nicht zur Folge haben, dass dieser nunmehr ungesichert ist.

3. Folgen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage

Welchen Inhalt der Vertrag nach der Anpassung haben soll, ist ebenfalls schwer auch nur einigermaßen konkret zu sagen. Zu berücksichtigen sind die veränderten Ertragsaussichten, die aber ihrerseits nur schwer abschätzbar sind. Auch ist keineswegs gesamt, dass die Anpassung dazu füh-

ren müsse, dass nunmehr die Gegenleistung der Leistung wertmäßig entspricht¹⁷. Die Judikatur verfährt aber meist so¹⁸. Manches spricht daher dafür, die Höhe der Gegenleistung an die Erträge der nächsten Jahre anzuknüpfen.

4. Verträge ohne Anpassungsmöglichkeit

Für bereits komplett abgewickelte Kaufverträge über Praxisanteile kommt eine Anpassung regelmäßig nicht infrage¹⁹. Ausnahmen sind aber denkbar. Denn es wäre nicht einzusehen, wenn ein auf der Basis zukünftiger Ertragswerte kalkulierter Kaufpreis nur deshalb nicht anzupassen wäre, weil dieser Wert zu einer direkt geschuldeten Summe abgezinst wurde und dann eine Einmalzahlung statt einer Ratenzahlung erfolgte. Allerdings werden bei der Ertragsrechnung regelmäßig nur die Gewinnchancen der nächsten Jahre berücksichtigt, da weiter in der Zukunft liegende Erträge nicht prognostizierbar sind. Daher können ältere, bereits abgewickelte Verträge nicht angepasst werden, weil die Kaufpreisberechnung nicht auf Ertragsprognosen beruhen, die sich als unrichtig erwiesen haben. Bei jüngeren Verträgen scheitert die Anpassung meist daran, dass das Risiko einer entsprechenden Entscheidung des Verfassungsgerichts oftmals bekannt war und vom Erwerber übernommen wurde (s. o.).

Eine Anpassung nach den Regeln des Wegfalls der Geschäftsgrundlage kommt auch dann nicht infrage, wenn der Vertrag selbst eine Anpassung für den Fall zurückgehender Erträge vorsieht²⁰. Denn dann wurde dieses Risiko gesehen und geregelt. Sollte sich also die Höhe des Kaufpreises nach den Erträgen der nächsten Jahre richten, so haben die Parteien vorgesorgt und eine weitergehende Anpassung kommt allenfalls dann infrage, wenn die entsprechende Klausel für so drastische Ertragsseinbrüche, wie sie infolge des Wegfalls des Verbots der Simultanzulassung zu befürchten sind, nicht ausreicht.

III. Abfindungsvereinbarungen

Ist ein Sozium aus einer OLG-Praxis ausgeschieden und erhält er von der Sozietät eine Abfindung, so ist die Rechtslage kaum anders als beim Anteilskauf. Handelt es sich um eine einmalige Abfindung, so kommt eine Anpassung nur infrage, wenn die Vereinbarung ohne Kenntnis des Prozesses und zu einer Zeit getroffen wurde, in der die Höhe der Erträge auch für die Zeit, in der jetzt Ertragseinbußen zu erwarten sind, bei der Festsetzung der geschuldeten Abfindung berücksichtigt wurde. Solche Fälle werden selten sein.

⁹ LM § 242 (Bb) BGB Nr. 23.

¹⁰ BGHZ 58, 355.

¹¹ BGHZ 58, 355; BGHZ 89, 226: Neue Regelung des niedersächsischen Straßenrechts, Auswirkung auf die Stromversorgung; BGH NJW 1980, 1912: Änderung des Liquidationsrechts für Chefärzte; MünchKomm Roth, BGB, 3. Aufl., § 242 Rdnr. 614; anders aber BGH NJW 1985, 1835: Änderung des Scheidungsrechts.

¹² BGHZ 121, 378, 393.

¹³ BGH NJW 1984, 1746, 1747.

¹⁴ MünchKomm Roth, (s. o. Fn. 11) § 242 Rdnr. 648: Reduzierung von Erträgen auf 1/3 sei erheblich; Medicus (s. o. Fn. 2) Rdnr. 867, der keine feste Quote befürwortet, spricht von 50 – 100%.

¹⁵ Siehe Römermann, BB 2001, 272, 274 ff.

¹⁶ BGHZ 139, 185 zur Judikatur des BAG bei der Kürzung des Ruhegeldes von Arbeitnehmern; Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 9. Aufl., § 81 Rdnr. 335; kritisch gegenüber diesem Kriterium Medicus (s. o. Fn. 2) Rdnr. 871.

¹⁷ MünchKomm Roth (s. o. Fn. 11) § 242 Rdnr. 547.

¹⁸ Siehe etwa BGHZ 58, 355; auch das Beispiel bei Köhler (s. o. Fn. 2) § 14 Rdnr. 26.

¹⁹ Streitig, MünchKomm Roth (s. o. Fn. 11) § 242 Rdnr. 534, 645: Anpassung nach den Regeln des Wegfalls der Geschäftsgrundlage nur möglich, wenn Beziehungen der Parteien noch nicht vollständig beendet sind; Erman-Werner BGB 10. Aufl. § 242 Rdnr. 172, 174; dazu auch Medicus (s. o. Fn. 2) Rdnr. 871.

²⁰ Siehe Henssler, JZ 2001, 337, 340.



Bei einer Abfindung auf Rentenbasis scheidet eine Anpassung wiederum in den Fällen aus, in denen mögliche Ertragsrückgänge berücksichtigt worden sind. Ist also die Abfindung ertragsabhängig zu berechnen oder ist eine Anpassung für den Fall vorgesehen, dass feste Zahlungen einen gewissen Prozentsatz des gesamten Gewinns der Sozietät erreichen, so kommt eine Anpassung nach Regeln des Wegfalls der Geschäftsgrundlage nur in Betracht, wenn so drastische Ertrags- einbußen nicht mehr adäquat berücksichtigt worden sind.

Ist der Fall des drastischen Ertragsrückgangs nicht bedacht, so sind für die Anpassung dieselben Kriterien maßgeblich wie in den Fällen des Anteilskaufs: Eine Anpassung wird bei Abfindungsverträgen aus der Zeit des Verfassungsgerichtsprozesses kaum vorkommen, weil das Risiko damals bekannt war. In den anderen Fällen ist eine Anpassung nur denkbar, wenn der Sozietät das Festhalten an der Abfindungsvereinbarung nicht zugemutet werden kann. Ob die weitere Zahlung der Abfindung zumutbar ist oder nicht, richtet sich wiederum nach der Zeitspanne, für die die Verpflichtung eingegangen wurde, nach der Höhe der Ertragsseinbußen und danach, ob den Interessen des Gläubigers auch nach der Anpassung Rechnung getragen werden kann. Genaue Quoten lassen sich wiederum nicht festlegen.

Eine gewisse Konkretisierung lässt sich durch einen Vergleich mit der Kontrolle von Abfindungsbeschränkungen in Gesellschaftsverträgen erreichen. Nach der gesetzlichen Regelung ist dem ausscheidenden Gesellschafter der wahre Wert seiner Beteiligung auszuzahlen. Gesellschaftsverträge sehen aber oftmals vor, dass statt dessen der Buchwert der Beteiligung gezahlt werden soll. Dieser Buchwert liegt bisweilen ganz erheblich unter dem nach dem Gesetz geschuldeten Wert, was die Judikatur bei extremen Abweichungen nicht hinnimmt. Es geht in diesen Fällen also genau wie bei der hier zur Diskussion stehenden Fallgestaltung um die Inhaltskontrolle von Abfindungsvereinbarungen. Allerdings ist die Kontrollrichtung eine andere. Bei der Kontrolle der Buchwertklausel ist die vertraglich eigentlich geschuldete Abfindung zu gering, bei dem hier zur Diskussion stehenden Ausgangsfall dagegen u. U. zu hoch.

Auch bei der Kontrolle von Buchwertklauseln vermeidet die Judikatur die Angaben eines klaren Prozentsatzes, von dem ab eine Anpassung zu erfolgen hat²¹. In der Literatur wird die Verminderung des Abfindungsanspruchs gegenüber dem Anteilswert um mehr als 1/3²² oder 1/2 gefordert²³. Das entspricht den auch im Bereich der Anteilsveräußerung angesprochenen Quoten. Eine Gleichbehandlung dieser beiden Fälle ist auch sachgerecht, da es keinen Unterschied macht, ob der Anteil des Ausscheidenden auf einen neuen Sozium übertragen wird oder per Anwachsung allen verbleibenden Sozium zugute kommt.

Bei der Festlegung, welche Summe statt des vertraglich vereinbarten Buchwerts geschuldet ist, ist die Judikatur wiederum vage. Geschuldet ist nicht der wirkliche Wert der Beteiligung, wie es § 738 BGB entsprechen würde, vielmehr soll die vertraglich vereinbarte Abfindungsbeschränkung unter Berücksichtigung des Parteiwillens an die veränderten Verhältnisse angepasst werden²⁴. Diese wenig griffigen Formulierungen helfen im vorliegenden Zusammenhang ersichtlich nicht weiter.

IV. Ruhestandsvereinbarungen für Personen, die weiterhin Sozium sind

Die Rechtslage ändert sich auch dann nicht, wenn der betroffene Sozium nicht ausgeschieden ist, gleichwohl aber Ruhegehalt erhält. Auch dann muss er eine Anpassung seiner Versorgungsbezüge unter den genannten Voraussetzungen hinnehmen. Man könnte allerdings meinen, in diesem

Fall sei der Sozium aufgrund der Treuepflicht der Gesellschafter untereinander zu größeren Opfern als bei einem kompletten Ausscheiden aus der Sozietät verpflichtet. Daher könnte man der Ansicht sein, dass er eine einschneidendere Anpassung hinzunehmen habe. Aber letztlich überzeugt das nicht. Ob der Sozium ausscheidet oder lediglich seine Tätigkeit für die Sozietät einstellt, fällt im Vergleich zu den anderen Umständen (Reduktion der Ertragsaussichten der Sozietät, Bedeutung der Zahlungshöhe für Schuldner und Gläubiger) nur wenig ins Gewicht.

V. Kündigung der Gesellschafterstellung durch einen Sozium

In Anbetracht der durch die Aufhebung der Singularzulassung in den Kanzleien aufgetretenen wirtschaftlichen Probleme wird manch ein Anwalt an einem Ausscheiden aus der OLG Sozietät interessiert sein. Eine entsprechende Kündigungsmöglichkeit ist wohl stets im Sozietätsvertrag vorgesehen. Im übrigen liegt in dem Wegfall der Singularzulassung ein wichtiger Grund, der im Grundsatz stets zur Kündigung berechtigt. Das Problem liegt hier darin, dass der wichtige Grund alle Gesellschafter betrifft. Daher muss sicher gestellt werden, dass nicht ein Gesellschafter sich aus der Verantwortlichkeit herauszieht und die anderen Gesellschafter gewissermaßen sitzen lässt. Man wird daher von dem betreffenden Gesellschafter verlangen müssen, dass er den anderen Sozium die Möglichkeit zum Anschluss an die Kündigung mit der Folge der Auflösung der Sozietät einräumt. Für Gesellschaftsverträge gewerblicher Unternehmen wird eine entsprechende Regelung im Vertrag sogar vielfach ausdrücklich empfohlen.

VI. Rechtsfolgen beim Ausscheiden von Sozium oder bei der Auflösung der Kanzlei

1. Ausscheiden einzelner Sozium

Sofern Ansprüche auf Rentenzahlung, seien sie nun angepasst oder nicht, gegen die Sozietät bestehen, fragt es sich, ob ein ausgeschiedener Sozium für die Verbindlichkeiten der Sozietät weiter haftet. Während des Bestehens der Sozietät haftet er für diese Schulden akzessorisch wie ein OHG-Gesellschafter²⁵. Nach seinem Ausscheiden gilt für Altschulden aus der Zeit seiner Beteiligung an der Sozietät § 736 Abs. 2 BGB, § 160 HGB. Er haftet also wie jeder BGB-Gesellschafter für die Ansprüche weiter, die vor Ablauf von 5 Jahren nach seinem Ausscheiden fällig und gegen ihn gerichtlich geltend gemacht worden sind. Diese 5-Jahresfrist läuft ab Kenntnis der Gläubiger vom Ausscheiden²⁶. Da Fälligkeit innerhalb von 5 Jahren vorausgesetzt wird, tritt nach Fristablauf dann auch eine Befreiung von Ansprüchen aufgrund von Dauerschuldverhältnissen ein. Besonderheiten für Abfindungsvereinbarungen, die mit ausgeschiedenen Sozium getroffen wurden, gelten insoweit nicht²⁷.

21 BGH ZIP 1993, 1160, 1161: Buchwert bildete 1/10 des wahren Wertes, außerdem sei zu berücksichtigen: die Dauer der Mitgliedschaft, der Anteil am Aufbau der Gesellschaft, der Anlass des Ausscheidens.

22 Ulmer/Schäfer ZGR 1995, 134, 153; kritisch Erman-Westermann, BGB 10. Aufl., § 738 Rdnr. 11b.

23 Erman, FS Westermann, 1974, S. 75, 78; Heyn, FS Schiedermaier 1976, S. 271; kritisch Flume, BGB AT I/1 § 12 IV Fn. 51 „Kadi-Erwägungen“.

24 BGH NJW 1993, 2102, 2103; BGH ZIP 1994, 1173, 1180.

25 BGH NJW 2001, 1056, 1061.

26 Erman-Westermann (s. o. Fn. 21), § 736 Rdnr. 7; BGH ZIP 1999, 1967, 1969.

27 Zur persönlichen Haftung der Gesellschafter für Abfindungsansprüche zur OHG BGH WM 1972, 1399; Baumbach-Hopt, HGB, 30. Aufl., § 28 Rdnr. 23; Koller in Koller/Roth/Mork HGB 2. Aufl., § T28 Rdnr. 2; diese Regeln müssen für GbR-Gesellschafter nunmehr auch gelten, da der BGH von der akzessorischen Haftung ausgeht: BGH NJW 2001, 1056, 1061, zuvor war umstritten, ob für Abfindungsansprüche auch persönlich gehaftet wird, dazu Palandt/Thomas, BGB, 60. Aufl., § 738 Rdnr. 2; MünchKomm Ulmer, BGB, 3. Aufl., § 738 Rdnr. 12.



Für Ansprüche von nicht ausgeschiedenen Gesellschaftern gegen die Sozietät haften die übrigen Gesellschafter dagegen nach h. M. nicht persönlich (sogen. Sozialverbindlichkeiten)²⁸. Sollte das Gesellschaftsvermögen zur Befriedigung des Anspruchs nicht ausreichen, so muss der Gesellschafter die Liquidation der Gesellschaft herbeiführen.

2. Auflösung der Sozietät

Auch wenn die Sozietät komplett aufgelöst wird, hat dies nicht zur Folge, dass sich die Verpflichtung der Sozietät und damit die akzessorische Haftung der Sozien erledigen würde. Vielmehr besteht die persönliche Schuld der Gesellschafter weiter. Gemäß § 735 BGB müssen die Gesellschafter, falls das Gesellschaftsvermögen zur Begleichung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht, die Verluste gemäß der vereinbarten Quote tragen. Gesellschafter, die offene Forderungen gegenüber der Sozietät haben, müssen demgemäß ihre eigenen Verlustanteile abziehen. Ansonsten besteht die Verpflichtung der Gesellschaft und der Gesellschafter fort. Auch Ansprüche aus Sozialverbindlichkeiten werden so abgerechnet. Wiederum wird die Nachhaftung durch den 5-Jahreszeitraum von § 736 Abs. 2 BGB, § 160 HGB begrenzt²⁹. Auch die Auflösung der Sozietät führt also nicht dazu, dass die Gesellschafter für die Schulden nicht mehr persönlich haften.

VI. Zusammenfassung

1. Die Beseitigung des Verbotes der Simultanzulassung kann den Wegfall der Geschäftsgrundlage von Verträgen über die Veräußerung von Sozietätsanteilen, von Abfindungsvereinbarungen und von Ruhegeldzusagen zur Folge haben. Dies gilt regelmäßig nicht für Verträge, die bereits vollständig abgewickelt sind.

2. Absprachen, die in der Zeit getroffen worden sind, in der der Prozess bereits beim BVerfG anhängig war, sind regelmäßig in dem Bewusstsein eines entsprechenden Risikos getroffen worden. Sie werden daher meist nicht angepasst. Dies gilt auch für Verträge, die eine Regelung für den Fall getroffen haben, dass die Erträge der Kanzlei zurückgehen.

3. Eine Anpassung kommt regelmäßig nur in Frage, wenn die Erträge um mehr als 1/3 in der Zeit, in der die Zahlungen zu erfolgen haben, zurückgehen. Schon bei einem geringeren Ertragsrückgang kann eine Anpassung verlangt werden, wenn anderenfalls die Existenz des Schuldners, regelmäßig also der Kanzlei, gefährdet ist. Dient die Zahlung der Versorgung des Gläubigers, so ist auch dies zu berücksichtigen.

4. Kündigt ein Sozium aufgrund des Wegfalls der Singulanzzulassung die Sozietät, so muss er den anderen Sozien die Möglichkeit geben, sich der Kündigung anzuschließen. Eine Auflösung der Sozietät hat nicht zur Folge, dass die akzessorische Haftung der Sozien für die Schulden der Sozietät entfallen würden.

Die Verbrauchsgütergewährleistungsrichtlinie und ihre kaufrechtliche Umsetzung in das deutsche Recht*

Wiss. Mitarbeiter Dr. Friedemann Kainer, Heidelberg

I. Einleitung

Mit der im Juli 1999 in Kraft getretenen Verbrauchsgüterrichtlinie¹ ist ein neues Kapitel im Gemeinschaftsprivatrecht² eröffnet worden. Haben die früheren privatrechtlichen EG-Richtlinien, darunter die Produkthaftungsrichtlinie, die Haustürwiderrufsrichtlinie, die Verbraucherkreditrichtlinie oder die Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln³ auch vielbeachtete und praxisrelevante, aber nur punktuelle Veränderungen bewirkt, dringt nunmehr zum ersten Mal europäisches Recht in den Kernbereich des nationalen Privatrechts vor.⁴ Die Verbrauchsgüterrichtlinie enthält Vorschriften insbesondere zur Gewährleistung im Kauf- und Werkvertragsrecht im Verhältnis zwischen Gewerbetreibenden und Unternehmen, ferner eine Bestimmung zur Ausgestaltung einer – so in Deutschland bislang nicht geregelten – der Kaufsache beigegebenen Garantie. Im folgenden sollen – nach einer kurzen Standortbestimmung des europäischen Verbraucherprivatrechts, dessen Kompetenzgrundlagen im Binnenmarkt (II) und einigen Hinweisen auf Anwendungsprobleme bei richtlinienbetreffendem Privatrecht (III) – die einzelnen Regelungen der Richtlinie sowie ihre Umsetzung im Regierungsentwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes vom 9. Mai 2001 (SMG-E) untersucht werden (IV), wobei die Erörterungen aus Platzgründen im wesentlichen auf die kaufrechtlichen Vorschriften beschränkt bleiben.⁵

II. Das europäische Verbraucherprivatrecht im Binnenmarkt

Die Kommission hat die Verbrauchsgütergewährleistungsrichtlinie auf die Kompetenznorm des Art. 95 EG⁶ gestützt. Demnach ist der Erlass von Rechtsakten, die das Errichten und Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben, zulässig. Frühere Verbraucherschutzrichtlinien stützten sich auf Art. 100 EWGV.⁷ Spätestens seit dem *Tabakwerbe-Urteil*⁸ des EuGH vom 2.10.2000 stellt sich dabei in besonderer Weise die Frage nach der Zulässigkeit von Harmonisierung des Privatrechts in der Europäischen Gemeinschaft.

* Der Verf. dankt den Herren *Michael Leicht* und *Bertram Keller* für die kritische Durchsicht des Manuskripts.

1 ABl. Nr. L 171 v. 7.7.1999, S. 12.

2 Vgl. zum Begriff *Müller-Graff*, in: Müller-Graff/Zuleeg, Staat und Wirtschaft in der EG, 1987, S. 27; *ders.*, NJW 1993, 13 ff.

3 ABl. 1985 Nr. L 210 S. 29 (Produkthaftung); ABl. 1985 Nr. L 372 S. 31 (Haustürwiderruf); ABl. 1987 Nr. L 42 S. 48 (Verbraucherkredit); ABl. 1993 Nr. L 95 S. 29 (mißbräuchliche Klauseln).

4 Der EuGH hatte allerdings schon bislang allgemeines Zivilrecht am Maßstab der Grundfreiheiten geprüft, vgl. etwa EuGH, Rs. C339/89 („Alsthom Atlantique“), Slg. 1991, I-107; Rs. C93/92 („CMCMotorradcenter“), Slg. 1993, I-5009; dazu *Steindorff*, JZ 1994, 95; *Remien*, JZ 1994, 349; *Mülber*, ZHR 159 (1995), 9; v. *Wilmowsky*, JZ 1996, 590; *Klauer*, Die Europäisierung des Privatrechts. Der EuGH als Zivilrichter, Baden-Baden 1998.

5 Vgl. zu den werkvertraglichen Fragen etwa *H. Roth*, JZ 2001, 543 ff.

6 Auf der Rechtsgrundlage des durch die Einheitliche Europäische Akte im Jahre 1987 eingeführten Art. 100a EWGV, nunmehr Art. 95 EG, basieren u. a. die Verbraucherkreditrichtlinie, die Richtlinien zum Versicherungsrecht, die Pauschalreiserrichtlinie, die Fernabsatzrichtlinie und nunmehr auch die Verbrauchsgüterrichtlinie.

7 Nunmehr Art. 94 EG; Erlaß etwa der Haustürwiderrufsrichtlinie und der Produkthaftungsrichtlinie. Diese ist strenggenommen allerdings keine reine Verbraucherschutzrichtlinie, da ihr Schutzbereich nicht auf Verbraucher begrenzt ist.

8 EuGH, Rs. C376/98 („Tabakwerbung“), EuZW 2001, 694.

28 BGH NJW-RR 1989, 866; Baumbach-Hopt (s. o. Fn. 26) § 128 Rdnr. 2; Koller in Koller/Roth/Mork (s. o. Fn. 26) § 128 Rdnr. 2; MünchKomm Ulmer (s. o. Fn. 26) § 705 Rdnr. 178; Erman-Westermann (s. o. Fn. 21) § 705 Rdnr. 2.

29 BGHZ 117, 168, 179; MünchKomm-Ulmer (s. o. Fn. 26) § 736 Rdnr. 24; Erman-Westermann (s. o. Fn. 21) § 736 Rdnr. 8.